



REGLEMENT ZUR LEISTUNGSSPORTFÖRDERUNG VERBÄNDE & ATHLETEN

Nur wer sich hohe Ziele setzt, kann sich weiterentwickeln!
(Sportcodex, 2014)

Bewilligt vom LOC Vorstand am: 15. Mai 2023
Genehmigt durch die LOC Delegiertenversammlung am: 23. Mai 2023
Version 2.1

1. LEISTUNGSSPORT-FÖRDERUNG ALLGEMEIN

Zu den zentralen Aufgaben des Liechtenstein Olympic Committee gehören:

- die Förderung des Leistungs- und Spitzensports sowie der damit verbundenen Strukturen und
- die Sicherstellung, Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme Liechtensteins mit Athlet*innen an Olympischen Veranstaltungen.

Für die Leistungssportförderung der Verbände und Athlet*innen sowie für die Vorbereitung auf und die Organisation und Durchführung von Mission an Olympische Veranstaltungen stehen Mittel gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Liechtenstein und dem LOC sowie weiteren Partnerschaften zur Verfügung.

Die Beiträge werden vom LOC nur ausbezahlt oder für den Sportverband eingesetzt, wenn sich der jeweilige Sportverband aktiv für die Werte des Sportcodex einsetzt und sein Handeln darauf basiert. In der Umsetzung der Olympischen Werte (Leistung, Respekt, Freundschaft) sollen insbesondere die Einhaltung des Antidoping-Codes sowohl Massnahmen zum Kampf gegen Spielmanipulation inkludiert werden.

Das vorliegende Reglement wird durch Ausführungsbestimmungen ergänzt. Die Beschlussfassung für Änderungen in den Ausführungsbestimmungen obliegt dem Leistungssport-Ausschuss.

2. VERBANDSFÖRDERUNG

Die Verbände werden durch ein breites Dienstleistungsangebot (Sachleistungen, Beratung, Weiterentwicklung leistungssportorientierte Fördersysteme, Vernetzung, Interessenvertretung etc.) sowie durch finanzielle Beiträge unterstützt.

Im Zentrum steht dabei ein qualitativ hochwertiges Umfeld für die Entwicklungen auf dem Athleten-Weg.

Voraussetzung für die Verbandsförderung ist ein durch den Leistungssport-Ausschuss genehmigtes und durch den Verband umgesetztes Leistungssport-Konzept.

3. ATHLETENFÖRDERUNG

LOC-Förderkaderathlet*innen werden – in Abhängigkeit des Kaderstatus - mit Dienstleistungen, Leistungssupports, Budgets resp. Direktzahlungen unterstützt.

Athlet*innen können in die LOC Förderkader aufgenommen selektioniert werden, wenn sie die sportartspezifischen Richtlinien und Limiten erfüllen. Diese Richtlinien und Limiten sind im Leistungssport-Konzept des jeweiligen Verbandes festgehalten und basieren auf den übergeordneten Rahmenbedingungen des LOC (gemäss Ausführungsbestimmungen).

4. PROJEKTFÖRDERUNG

Die Projektförderung Leistungssport dient als ergänzendes Fördergefäss, welches bei Bedarf auf Stufe Verbände und/oder Athleten eingreifen und kurzfristig durch unvorhergesehen Rahmenbedingungen/Ereignisse entstandene Systemlücken füllen kann. Damit wird ein Beitrag zur Sicherstellung der langfristigen Wirksamkeit der LOC-Förderung geleistet.

5. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäss **Sportgesetz** vom 16. Dezember 1999 fördert das Land Liechtenstein unter anderem den verbands- und vereinsorganisierten Breiten- und Leistungssport (Art. 4d) insbesondere durch Beiträge zur Förderung des Leistungssports (Art. 8d).

Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige Förderungsmassnahmen und die wirtschaftlich und strukturell zumutbaren Eigenleistungen zu erfolgen. [...](Art. 7).

Die Regierung kann weiters aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Sportgesetz die Ausrichtung von Förderbeiträgen an geeignete private Institutionen übertragen und hat dies mit der Leistungsvereinbarung vom 20. Dezember 2018 an den LOC getan hat.

Weiteres regelt die Regierung mittels der **Sportförderungsverordnung (SFV)** vom 18. Dezember 2018. Sie verordnet unter anderem, dass die Sportförderung insbesondere durch die Ausrichtung einmaliger oder jährlich wiederkehrender finanzieller Beiträge erfolgt (Art. 3a). Die Förderung des verbandsorganisierten Leistungssports bezweckt dabei den Erhalt und die Verbesserung der Leistungsstärke von Einzelsportlern und Nationalmannschaften im internationalen Vergleich (Art. 12).

Zudem hat das LOC basierend auf Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 SFV das gegenständliche Reglement erlassen, um dem Auftrag der Regierung gemäss Leistungsvereinbarung nachzukommen.